

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

## Dächer:

Dächer sind mit unglasierten Materialien in roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbstellungen einzudecken. Ausnahmen sind zulässig, wenn diese Dacheindeckungen nachweislich aus ökologischen Gründen (z.B. Glasdächer zur Solarenergienutzung, Gründächer) gewählt werden.

## Werbeanlagen:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen oberhalb der Traufe, an Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen sowie Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.
- Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Höhe von maximal 2 m und einer Werbeflächengröße von jeweils maximal 5 m<sup>2</sup> zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je Gebäudeseite 5 % der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.